

Regierungsrat

Luzern, 5. April 2022

## **ANTWORT AUF ANFRAGE**

A 763

Nummer: A 763 Protokoll-Nr.: 424

Eröffnet: 24.01.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

## Anfrage Huser Barmettler Claudia und Mit. über die geplanten Anpassungen der Sozialhilfeverordnung in der Alimentenhilfe mit der Festsetzung eines Mindestpensums

## Vorbemerkung:

Zur Umsetzung der Inkassohilfeverordnung des Bundes wurde im Kanton Luzern ein Projekt gestartet, welches eine Änderung von Sozialhilfegesetz und -verordnung vorsieht. Mit RRB Nr. 1372 vom 16. November 2021 hat unser Rat von den wichtigsten Ergebnissen der vom 10. Juni bis am 30. September 2021 dauernden Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung des Sozialhilfegesetzes Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat unser Rat den Departementsentwurf der Sozialhilfeverordnungsänderungen zur Anhörung bei den Gemeinden freigegeben. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse und einer Besprechung der Echogruppe des Projekts Umsetzung Inkassohilfeverordnung, in welcher die Mitglieder der ERFA Alimentenhilfe vertreten sind, waren im Verordnungsentwurf neu Mindestpensen in Stellenprozenten vorgesehen.

Unser Rat behandelte die Botschaft zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes am 5. April 2022. Die Rückmeldungen aus der Anhörung bei den Gemeinden zu den Verordnungsänderungen lagen somit vor. Die Stellungnahmen der Gemeinden zu den fachlichen und organisatorischen Anforderungen an die Leistungserbringer (Sozialdienste) fielen unterschiedlich aus. Während die fachlichen Anforderungen mehrheitlich unterstützt wurden, wurden die von unserem Rat vorgeschlagenen organisatorischen Aspekte der Anforderungen (Mindestpensum) abgelehnt. Unser Rat sieht daher vor, in der Verordnung auf Vorgaben betreffend ein Mindestpensum zu verzichten.

Zu Frage 1: Wie kommt es zu diesem Haltungswechsel innert weniger Monate? Wie begründet der Regierungsrat diesen Haltungswechsel?

In der Vernehmlassungsbotschaft führte unser Rat aus, dass auf Vorgaben über Mindestfallzahlen verzichtet werden soll. Gleichzeitig hielt unser Rat fest, dass durch grössere Fallzahlen Wissen und Erfahrung aufgebaut und erhalten sowie der Wissenstransfer sichergestellt werden könne. Zudem sei ein gewisses Volumen an Fallzahlen notwendig, um eine Fachstelle finanzieren und die Fachlichkeit sicherstellen zu können. Weiter wurde auf die Vorteile höherer Fallzahlen hingewiesen: Sei es aufgrund der Zusammenarbeit von verschiedenen Gemeinden möglich, dass mehr als eine Fachperson für eine Fachstelle tätig ist, könnten damit allfällige Personalausfälle und Fluktuationen abgefangen werden sowie der Wissenstransfer und -erhalt besser sichergestellt werden. Durch die Zusammenarbeit der Gemeinden

bei den Alimentenhilfen bzw. Delegation der Aufgaben an andere Gemeinden, Gemeindeverbände oder Dritte könnten die vorhandenen Ressourcen effizienter eingesetzt werden, es würde zu einer erhöhten Fachlichkeit der Alimentenhilfen kommen und die Bundesvorgaben gemäss Inkassohilfeverordnung an die Alimentenfachstellen würden umgesetzt (Erläuterungen zur Vernehmlassung, S. 14 f.).

Die Auswertung der Vernehmlassungsantworten und auch der Austausch mit der Echogruppehaben ergeben, dass Mindestfallzahlen bzw. ein Mindestpensum als nötig erachtet werden, um Fachlichkeit sicherzustellen. Es besteht eine Kausalität zwischen der Anzahl Fallzahlen und der Professionalität der Alimentenhilfen.

Zu Frage 2: Wie begründet der Regierungsrat diesen Haltungswechsel gegenüber betroffenen Gemeinden, da dies nicht Teil der Vernehmlassung der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes war?

Die Konkretisierung der Professionalität ist auf Verordnungsebene vorzunehmen. Unser Rat hat sich dabei auf fachliche Gründe gestützt (vgl. Frage 1). Die Mehrheit der Gemeinden hat sich im Rahmen der Anhörung zur Änderung der Sozialhilfeverordnung weiterhin für die Konkretisierung der fachlichen Anforderungen ausgesprochen. Hingegen sollen die Kompetenzen zur organisatorischen Ausgestaltung bei den einzelnen Gemeinden verbleiben.

Zu Frage 3: In vielen Gemeinden wird bereits heute die Sozialhilfe sowie die Alimentenhilfe regional geführt. Durch die Festsetzung eines künftigen Mindestpensums von 50 % wird eine weitere Konzentration der Sozialdienste im Bereich der Alimentenhilfe unumgänglich. Welche Gemeinden oder Gemeindeverbunde wären stand heute von einer weiteren Zusammenlegung betroffen? Wir bitten um eine Auflistung der aktuellen Pensen der Gemeinden / Gemeindeverbunde.

Da die Zuständigkeit im Bereich der Alimentenhilfen bei den Gemeinden liegt, verfügt der Kanton Luzern nicht über die gewünschten Angaben für die einzelnen Gemeinden resp. Gemeindeverbunde. Bereits heute hat jedoch eine Vielzahl von Gemeinden die Aufgabe der Alimentenhilfen delegiert, z.B. 14 Gemeinden an die Regionale Alimentenhilfe Sursee oder 16 Gemeinden an die Alimenteninkasso Zentralschweiz GmbH, welche die vorgesehenen Vorgaben erfüllen würden. Letztlich werden durch die geplanten Vorgaben zu den fachlichen Anforderungen die schon heute bestehenden Zusammenarbeitsbestrebungen verstärkt.

Zu Frage 4: In welchen anderen kantonalen Gesetzen und Verordnungen sind festgeschriebene Stellenprozente für die Ausführung einer Aufgabe ebenfalls definiert? Wir bitten um eine abschliessende Auflistung.

Die Anforderung in § 25 Abs. 1b der Steuerverordnung (StV, SRL Nr. 621), wonach auf dem Steueramt mindestens eine Person hauptamtlich im Steuerwesen tätig sein muss, zielt primär darauf ab, dass die im Steuerwesen tätigen Personen auch über ausreichend praktische Kenntnisse und Erfahrung verfügen. Diese bekommt man in der Regel mit einem ausreichenden Mengengerüst an zu bearbeitenden Fällen. Das Pensum ist jedoch nicht alleiniges Kriterium und wird auch nicht so absolut angewendet. Kann ein Steueramt keine Person hauptamtlich im Steuerwesen beschäftigen, reicht ein kleineres Pensum aus, sofern die als Veranlagungsbehörde zu wählende Person erhöhten fachlichen Anforderungen genügt (vgl. § 25 Abs. 1b Satz 2 StV).

Festlegungen zu Beschäftigungsgraden und Stellenprozenten finden sich im Justizorganisationsrecht für die Gerichts- und Schlichtungsbehörden (vgl. Kantonsratsbeschluss über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Mitglieder des Kantonsgerichtes; SRL Nr. 267, Verordnung [des Kantonsgerichtes] zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden

in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren; SRL Nr. 262) sowie für die Staatsanwaltschaft (vgl. Kantonsratsbeschluss über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte und der Jugendanwältinnen und -anwälte, SRL Nr. 276).

Zu Frage 5: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass es durch die Festschreibung des Mindestpensums in der Verordnung nicht zu einem ungewollten Ausbau der Verwaltung bei einzelnen Gemeinden kommt?

Wie weiter oben erwähnt, verzichtet unser Rat in der Verordnung auf die Festlegung eines Mindestpensums in Stellenprozenten.

Zu Frage 6: Die Festschreibung des Mindestpensums bezieht sich explizit auf die Alimentenhilfe. Faktisch wird dies dazu führen, dass einzelne Gemeinden zwar weiterhin die Aufgaben der Sozialhilfe in der bisherigen Organisationsform für die eigene Gemeinde oder regional leisten werden, jedoch die Alimentenhilfe neu an eine regionale Organisation abgegeben werden muss. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass durch die dadurch neu geschaffenen Schnittstellen kein Mehraufwand entsteht?

Vgl. Antwort zu Frage 5.